



## Merkblatt

# Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII Eignungsfeststellung zur Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII

## I. Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Aus dem Gesetzestext § 43 SGB VIII und praktische Umsetzung

**(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.**

Erlaubnispflicht durch das Jugendamt besteht, wenn die Tagespflegeperson ein oder mehrere Kinder mehr als 15 Stunden pro Woche und länger als drei Monate betreuen will.

Stellen die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson beim Jugendamt einen Antrag auf Übernahme der laufenden Geldleistung in Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII, besteht in jedem Fall Erlaubnispflicht gemäß § 43 SGB VIII verbunden mit der Eignungsfeststellung gemäß § 23 SGB VIII.

Die Erlaubnis stellt die Eignung der Tagespflegeperson fest und befugt sie zur Betreuung von Kindern in Tagespflege an einem in der Erlaubnis genannten Betreuungsort. Eine Erlaubnis kann für den Haushalt der Tagespflegeperson oder für andere geeignete Räume erteilt werden.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege muss der Tagespflegeperson vor Aufnahme der Tätigkeit erteilt sein.

Bei der Betreuung von Kindern in Tagespflege ohne die erforderliche Erlaubnis handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 104 Abs. 2 SGB VIII mit Geldbußen geahndet werden kann.

**(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die**

### 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen

Ein Fragebogen zur Person, persönliche Gespräche mit einem Mitarbeiter/-in der Fachberatung sowie das Vorliegen einer Konzeption sind Grundlage der Erlaubnis/Eignungsfeststellung.

Grundsätzlich sind ein ärztliches Attest und ein erweitertes Führungszeugnis - nicht älter als sechs Monate - von der Tagespflegeperson und allen Personen ab 18 Jahren erforderlich, die im Betreuungshaushalt leben oder die sich regelmäßig in den Betreuungsräumen aufhalten.

Die Tagespflegepersonen müssen volljährig sein. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist erforderlich: Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens müssen nachgewiesen werden.

### 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen

Dazu gehört ausreichender Wohnraum, kindgerechte und kindersichere Ausstattung der zur Kinderbetreuung genutzten Räume, altersgerechtes Spiel- und Förderangebot, gute hygienische Bedingungen und soweit erforderlich geeignete Schlafmöglichkeiten für die Tagespflegekinder. In den Betreuungsräumlichkeiten darf nicht geraucht werden.

### 3. die über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben

Für die Erteilung einer Erlaubnis ist der Besuch von 160 UE (Unterrichtseinheiten) an Qualifikationskursen zur Kindertagespflege erforderlich. Die Erlaubnis wird bei vorliegender Eignung und Erfüllung aller Voraussetzungen auf eine Laufzeit von insgesamt fünf Jahre erteilt (ab dem Zeitpunkt des Erstantrags).

Für Fachkräfte im Sinne des § 7 KiTaG Abs. 2, 1 - 9 (z. B. Erzieher/-innen, Kinderpfleger/-innen) ist der Besuch von 50 UE für die Erteilung einer Erlaubnis erforderlich.

Für die Tätigkeit in einer Großtagespflege in anderen geeigneten Räumen gelten abweichende Voraussetzungen, die unter II näher beschrieben sind.

Nach Erteilung der Erlaubnis ist die Tagespflegeperson verpflichtet, praxisbegleitende qualifizierende Fortbildungsmaßnahmen zu besuchen. Die verpflichtende Anzahl ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg - der Umfang beträgt derzeit jährlich 15 UE, ab dem Kalenderjahr 2022 jährlich 20 UE. Die Verwaltungsvorschrift kann auch Vorgaben zu Themen der Fortbildungen beinhalten.

**(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.**

Kinder in Bereitschafts- und Vollzeitpflege sowie privat betreute Kinder - z. B. im Rahmen von Nachbarschaftshilfe oder Babysitting - werden hierbei mitgezählt. Die Zahl der zu betreuenden und der gleichzeitig anwesenden Kinder kann eingeschränkt werden. Im Einzelfall ist es möglich, weitere - maximal fünf - Betreuungsverhältnisse einzugehen. Das Jugendamt entscheidet darüber in Absprache mit der zuständigen Fachberatung. Die Tagespflegeperson ist zur Vorlage der jeweils aktuellen Belegungspläne beim Jugendamt verpflichtet. Zudem hat sie alle ihre Tagespflegeverhältnisse an die zuständige Fachberatung zu melden.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu informieren. Dazu zählen beispielsweise Umzug, Schwangerschaft, Geburt eigener Kinder, chronische oder schwerwiegende Erkrankungen der Tagespflegeperson oder anderer Haushaltsmitglieder, Aufnahme einer zusätzlichen beruflichen Tätigkeit durch die Tagespflegeperson, Aufnahme eines Kindes in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, Scheidung und Trennung vom Partner, Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen für eigene Kinder, laufende Ermittlungsverfahren, Straffälligkeit eines Haushaltsmitgliedes u. a.

Von Tagespflegepersonen, die das 64. Lebensjahr vollendet haben, ist jährlich ein Gesundheitszeugnis und eine Einschätzung der für sie zuständigen Fachberatung vorzulegen.

## **II. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**

Kindertagespflege kann auch getrennt vom Familienhaushalt der Tagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen stattfinden. Wenn an einem Betreuungsort mehr als fünf Kinder gleichzeitig (von min. zwei Tagespflegepersonen) betreut werden können, handelt es sich um Großtagespflege. Hierfür gelten - neben den unter I (1), (2) und (3) genannten Voraussetzungen - spezielle Anforderungen, die sich aus der Verwaltungsvorschrift Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung und aus Vereinbarungen mit dem Jugendamt ergeben.

Betreuen zwei oder mehrere Tagespflegepersonen in den gleichen Räumlichkeiten, so benötigt jede Tagespflegeperson eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege in diesen Räumen. Die in der Großtagespflege betreuten Kinder werden jeweils einer Bezugstagespflegeperson per Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten vertraglich und pädagogisch zugeordnet und von dieser betreut.

Bei Betreuung in einer Großtagespflege mit zwei oder mehreren Tagespflegepersonen am gleichen Betreuungsort können dort insgesamt maximal 15 Betreuungsverhältnisse eingegangen werden. Wie viele Kinder davon **gleichzeitig** betreut werden dürfen, hängt von den Qualifikationen der Tagespflegepersonen ab: Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft gem. § 7 KiTaG oder eine mit 300 Unterrichtseinheiten qualifizierte Tagespflegeperson mit mindestens 5-jähriger praktischer Tätigkeit sein. Ansonsten können bis zu sieben Kinder gleichzeitig anwesend sein.

Eine Tagespflegeperson allein kann nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Die Tagespflegeperson ist zur Vorlage der jeweils aktuellen Belegungspläne beim Jugendamt verpflichtet. Zudem hat sie alle ihre Tagespflegeverhältnisse an die zuständige Fachberatung zu melden.

## **III. Kindertagespflege im Haushalt der/des Erziehungsberechtigten**

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Eltern des Tagespflegekindes stattfinden.

Die Tagespflegeperson muss dabei ebenso geeignet sein wie eine Tagespflegeperson, die im eigenen Haushalt betreut (siehe Seite 1 unter I. (2) 1. + 3.).

Eine Überprüfung des Haushalts der Erziehungsberechtigten findet nicht statt.

Eigene mitgebrachte Kinder der Tagespflegeperson werden bei der Zahl der zu betreuenden Tagespflegekinder mitgezählt. Bei vom Jugendamt geförderter Betreuung im Haushalt des Erziehungsberechtigten des Tagespflegekindes wird anstelle einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII eine Eignungsfeststellung nach § 23 SGB VIII ausgesprochen. Sie befugt die Tagespflegeperson zur Betreuung ausschließlich im Haushalt des jeweiligen Tagespflegekindes.

## **IV. Gültigkeit der Erlaubnis/Eignungsfeststellung**

Die Erlaubnis/Eignungsfeststellung ist nicht auf andere Personen übertragbar und gilt ausschließlich an dem in der Erlaubnis genannten Betreuungsort. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Betreuung an einem anderen Betreuungsort stattfindet.

Das Jugendamt kann jederzeit die Erlaubnis/Eignungsfeststellung widerrufen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.